Die Bevollmächtigung :-: :-: :-: :-: :-: eines Vorstandsmitgliedes der eingetragenen Genossenschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt

von

Fritz König

aus Münster i. W.

Münster i. W., 1914.

Druck der Theissingschen Buchhandlung.

Referent: Prof. Dr. iur. Wüstendörfer.

Meinem Vater.

Inhaltsübersicht.

1. Einleitung (§ 9, 24, 25 u. 42 des Gen.-Ges.) 1
2. Wer erteilt die Vollmacht? 3
   a) der Vorstand 3
   b) nicht die Generalversammlung und der Aufsichtsrat . . . 4
3. Die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes 5
   a) die Ausnahme des § 181 BGB. 6
   b) ist bei der Bevollmächtigung die Bestimmung des § 181 BGB. zu berücksichtigen? 7
   c) Rechtliche Folgen für ein gegen diese Bestimmung vorgenommenes Rechtsgeschäft 16
4. Umfang der Vollmacht 17
   a) Allgemeines 17
   b) Welche Vollmacht ist unstatthaft 19
   c) Welche Vollmacht ist statthaft 22
   d) Grenzfälle 24
5. Handeln des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes 27
6. Dauer der Vollmacht 28
7. Zeichnung des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes 31
8. Substitutionsbefugnis 32
9. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes 34

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0052

Literaturverzeichnis.

Annalen des Deutschen Rechts. 1890.

Bauer, Rechte und Pflichten des Vorstandes. Leipzig 1905.

Bonschab, Das Genossenschaftsgesetz. 2. Aufl. 1910.

Breme, Recht 1913, S. 514.

Broicher, Die Rechtstellung eines mehrgliedrigen Vereinsvorstandes eines rechtsfähigen Vereins (‚Archiv f. bürgerl. Recht' Bd. 24 S. 192 ff.).

Crecelius, Zur Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes (‚Blätter f. Gen.-Wesen' 1911, S. 175 ff.).

Crüger, Die Bevollmächtigung nach dem Genossenschaftsgesetz und in der Praxis (‚Blätter f. Gen.-Wesen' 1898, S. 439).

Crüger, Grundrifs der Genossenschaft.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozefs. 12. Aufl. 1910.

Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. München und Leipzig 1912.

Enneccerus-Kipp, Bürgerliches Gesetzbuch. 6.—8. Aufl. 1911.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie in der deutschen Rechtsprechung. Berlin 1887.

Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1900.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerl. Gesetzbuch. Jena 1900.

Kohler, Bürgerliches Gesetzbuch. 1906.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1904.

Lenel, Stellvertretung und Vollmacht (‚Jherings Jahrbücher' 36, S. 1 ff.).

Maurer-Birkenbihl, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. 1898.

Merzbacher, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl. 1912.

Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 7. Aufl. 1911.

Proebst, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 5. Aufl. 1889.

Plank, Bürgerliches Gesetzbuch I.
Richter, Das Genossenschaftsgesetz. 3. Aufl. Leipzig.
Rosenthal, Das Genossenschaftsgesetz. 3. Aufl. 1909.
Siméon, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1911.
Schlossmann, Lehre von der Stellvertretung I. II. Leipzig 1902.
Stenographische Berichte des Reichstages IV. V. 1888/1889.
Staudinger, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3.—4. Aufl. 1907.
Sydow-Busch, Zivilprozefsordnung. 12. Aufl. 1910.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1909, S. 474.
Zeitschrift für das Notariat 1913, Heft 9.

1. Einleitung.

Wie alle handelsrechtlichen Vereinigungen besondere Organe haben, durch die sie ihre Geschäfte führen lassen, hat auch die Genossenschaft ihr bestimmtes Organ, den Vorstand, durch den sie handelnd in die Erscheinung tritt (§ 9 Abs. 1 des Gen.-Ges.)[1]).

Nach § 24 u. 25 besteht für den Vorstand der Genossenschaft der Grundsatz der Gesamtvertretung, d. h. der Vorstand mufs, um rechtswirksam für die Genossenschaft handeln zu können, aus mindestens 2 Personen bestehen, sofern nicht statutenmäfsig eine gröfsere Anzahl zur Vertretung bestimmt ist, in der Weise, dafs entweder nur der Gesamtvorstand vertretungsberechtigt ist oder ein Teil des aus einer gröfseren Anzahl von Mitgliedern bestehenden Vorstandes.

Diese Vorschrift ist zwingendes Recht. Sie kann nicht durch Statut geändert werden.

Nach § 25 bezieht sich das Prinzip der Gesamtvertretung aber nur auf solche Willenserklärungen — sei es schriftliche oder mündliche —, die die Genossenschaft abgiebt, sodafs also Willenserklärungen, die der Genossenschaft gegenüber abzugeben sind, zu ihrer Wirksamkeit nur der Erklärung einem Vorstandsmitgliede gegenüber bedürfen.[2])

---

[1]) Die im folgenden ohne nähere Bezeichnung angegebenen §§ beziehen sich auf das Genossenschaftsgesetz.

[2]) Vgl. Parisius-Crüger § 25 Erl. 3; Bonschab § 25; Merzbacher § 25, Maurer S. 162, Richter S. 126, Motive II S. 132.

Wenn nun auch der Vorstand der Genossenschaft nur in seiner Gesamtheit vertretungsberechtigt ist, so steht dem nicht im Wege, dafs durch die Geschäftsordnung besondere Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden können, wenn nur die Grundlagen hierzu in gemeinsamer Beratung und hier gefafsten Beschlüssen geschaffen worden sind. Die so bestellten Mitglieder würden in diesem Falle nur als Ausführungsorgan des Vorstandes anzusprechen sein, nicht als selbständig handelnde Bevollmächtigte der Genossenschaft. [1])

Es läfst sich nun nicht verkennen, dafs einerseits das Prinzip der Gesamtvertretung eine gewisse Schwerfälligkeit für den Geschäftsverkehr mit sich bringt — man denke nur daran, dafs die Vorstandsmitglieder nicht immer zur Stelle sind, sondern nur in bestimmten Zeiträumen zur Beschlufsfassung zusammentreten —, andererseits hat die Gesamtvertretung aber auch insofern ihre Vorzüge, als durch den Zwang des Zusammenhandelns gewisse Rechtsgarantien, sowohl zum Schutze der Genossenschaft wie auch des Publikums geschaffen sind, die für die Genossenschaft um so wichtiger sind, als der Vorstand einer Genossenschaft im Gegensatz zu den rein handelsrechtlichen Gesellschaften aus mehr oder weniger geschäftsungewandten und geschäftsunkundigen Personen besteht.

Um nun sowohl nach der einen wie nach der anderen Seite eine Geschäftserleichterung zu schaffen, ist es der Genossenschaft gemäfs § 42 gestattet, den Betrieb einzelner Geschäfte, sowie die Vertretung dieser in bezug auf die Geschäftsführung einer Einzelperson zu übertragen, mit der Wirkung, dafs diese Einzelperson rechtswirksam für die Genossenschaft zu handeln in der Lage ist.

---

[1]) Vgl. Bonschab § 25 Erl. b.

Um bei der Erörterung des § 42 zunächst einen Punkt vorweg zu nehmen, so spricht § 42 von „sonstigen Bevollmächtigten“. Diese Fassung ist indessen nicht so auszulegen, als ob der Gesetzgeber hierbei eine Bevollmächtigung von Genossen neben dem Vorstande, unter Ausschliefsung desselben im Auge gehabt habe. Vielmehr ist die im § 42 enthaltene Befugnis auch auf die Vorstandsmitglieder auszudehnen und gerade auf diese, da sie in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung und den Gepflogenheiten vertraut sind. [1])

2. Wer erteilt die Vollmacht.

Der § 42 enthält keine positive Bestimmung darüber, von wem die Vollmacht ausgestellt sein mufs, um recht wirksam zu sein. Es heifst im § 42 schlechthin, der Betrieb von Geschäften .... kann auch sonstigen Bevollmächtigten zugewiesen werden.

I.

Da es sich bei der Vollmachtserteilung um einen Rechtsakt handelt, der nach aussen wirkt, so ist für ihre Erteilung auch nur das Organ zuständig, das berechtigt ist, die Genossenschaft nach aussen zu vertreten, nämlich der Vorstand. Aus § 24 u. 25 ergeben sich Rechtsstellung und Befugnis des Vorstandes. Hiernach hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Genossenschaft. Er ist ihr geschäftsführendes Organ und vertritt die Genossenschaft nach aufsen. Demgemäfs ist es auch lediglich eine Angelegenheit des Vorstandes, Bevollmächtigte nach den Vorschriften des § 42 zu

[1]) Vgl. Parisius-Crüger § 25 Erl. 4; Bonschab § 42 Erl. 2b; Merzbacher § 42 Erl. 3; Blätter für Genossenschaftswesen 1907, S. 139; J. W. 1901, S. 287.

ernennen, die ihrerseits auf Grund der erteilten Vollmacht wirksam für die Genossenschaft auftreten. [1])

II.

Nicht zuständig für die Ernennung derartiger Bevollmächtigter ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist zwar auch ein Organ der Genossenschaft. Ihr liegt aber nur die Regelung der inneren Verhältnisse der Genossenschaft ob. Und insofern ist die Generalversammlung das oberste Organ. Demgemäfs hat sie nach § 27 Abs. 1 das Recht, dem Vorstand bei Ausübung seiner Vertreterbefugnisse gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, also auch dem Vorstand die Ernennung von Bevollmächtigten zu verbieten. Derartige Beschränkungen hat der Vorstand auch zu respektieren. Indessen haben diese Einschränkungen nur Wirksamkeit nach innen. Nach aufsen wirken sie gemäfs § 27 Abs. 2 nicht.

Nur in einem Falle ist die Generalversammlung berechtigt, Bevollmächtigte zu ernennen, wenn es sich nämlich um Prozesse der Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats handelt. § 39 Abs. 3. Indem das Gesetz der Generalversammlung ausdrücklich für diesen Fall das Recht einräumt, ist hieraus zu entnehmen, dafs ihr allgemein das Recht der Ernennung von Bevollmächtigten im Sinne des § 42 nicht zustehen soll.

Dafs die Befugnisse des § 42 nicht in den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen, ergibt sich auch schon rein äufserlich aus der Stellung des § 42 im Gesetz, indem nämlich der § 42 vor die Bestimmungen über die Rechte der Generalversammlung, die in den §§ 43 ff. behandelt werden, gesetzt ist.

Auch der Aufsichtsrat scheidet bezüglich der Ernennung von Bevollmächtigten aus, da er grundsätzlich nur als Kontroll-

[1]) Vgl. Parisius-Crüger § 24 Erl. 1, § 42 Erl. 3; Bonschab § 42 Erl. 1; Maurer § 40 Erl. 1; Bauer S. 131; Richter S. 195; A. Merzbacher § 42 Erl. 2.

organ des Vorstandes in Frage kommt und ihm eine Vertretungsbefugnis nach aufsen nicht zusteht. Selbstverständlich kann durch Statut bestimmt werden, dafs die Ernennung von Bevollmächtigten durch übereinstimmenden Beschlufs von Vorstand und Aufsichtsrat zu erfolgen hat. Eine derartige Vorschrift würde sich aber nur als eine innere Verwaltungsbestimmung darstellen.

3. Die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes.

Wenn oben ausgeführt ist, dafs der Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes nichts im Wege steht, wenn ferner dargelegt ist, dafs lediglich der Vorstand zur Erteilung einer Vollmacht befugt ist, so ist leicht der Fall gegeben, dafs das zu bevollmächtigende Vorstandsmitglied bei seiner eigenen Bevollmächtigung mitwirken mufs, indem es einerseits bei der Bildung des Gesamtwillens des Vorstandes mitwirkt, andererseits wieder die Vollmachtserteilung ihm gegenüber zu erklären ist.

Eine derartige Rechtslage braucht nicht immer gegeben zu sein. Möglich ist es auch, dafs die Vertretungsbefugnis nicht bei allen Vorstandsmitgliedern ruht, sondern dafs diese — was gesetzlich nicht verboten ist — nur auf einen Teil der Vorstandsmitglieder übertragen ist, in der Weise z. B. dafs von den vorhandenen 5 Vorstandsmitgliedern drei zur Abgabe von Willenserklärungen für die Genossenschaft berechtigt sind. In diesem Falle würde sich eine Mitwirkung des zu bevollmächtigenden Vorstandsmitgliedes erübrigen.

Die Frage, ob eine trotzdem von ihm vorgenommene Mitwirkung rechtlichen Einflufs auf die Vollmacht hat, sei später erörtert.

Dafs die Mitwirkung des Vorstandsmitgliedes bei seiner Bevollmächtigung gestattet, ja unter Umständen geboten ist, ist zweifellos. Denn wenn das Gesetz auf der einen Seite die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes zuläfst, andererseits aber vorschreibt, dafs die Bevollmächtigung nur durch den Vorstand, also durch den Gesamtwillen, zu erfolgen hat, so liegt hierin zugleich die Gestattung des Mitwirkens des zu bevollmächtigenden Vorstandsmitgliedes.

Da für die rechtliche Beurteilung des Mitwirkens des Vorstandsmitgliedes zu seiner eigenen Bevollmächtigung der § 181 BGB. von Bedeutung ist, so sei zunächst die Bestimmung des § 181 BGB. näher erörtert.

a) § 181 BGB.

Im § 181 BGB. wird grundsätzlich das Verbot des sog. „Selbstkontrahierens“ ausgesprochen. Es wird nur dann gestattet, wenn es sich lediglich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt oder wenn es dem Vertreter besonders gestattet ist.

Das Verbot des Selbstkontrahierens hat nun nicht etwa seinen Grund darin, dafs es rechtlich unmöglich wäre,[1]) vielmehr ist das Verbot mit Rücksicht darauf erlassen, weil stets hierbei eine Gefahr des Konfliktes der Interessen gegeben ist.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber auch nur die beiden genau bestimmten Ausnahmen zugelassen. Um die eine Ausnahme herauszugreifen, da sie nur hier interessiert, so ist also das Selbstkontrahieren zulässig, wenn es dem Vertreter gestattet ist. Die Gestattung braucht nicht ausdrücklich erteilt sein, es kann auch eine stillschweigende Gestattung unter Umständen angenommen werden, also bei dem gewillkürten Stell-

---

[1]) Vgl. R. G. E. 56, 104.

vertreter durch den dritten Vollmachtgeber, bei dem gesetzlichen Vertreter durch Gesetz oder Statut. Nur darf dieses nicht soweit führen, „aus einer grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Benachteiligung eine gesetzliche oder vertragliche Gestattung etwa herzuleiten“.[1]) Vielmehr mufs die Gestattung dem Gesetz selbst zu entnehmen sein. Es müssen eben besondere Gründe vorliegen, die die Ausnahme des grundsätzlichen Verbotes des Selbstkontrahierens rechtfertigen.

b) Hat bei der Mitwirkung des Vorstandsmitgliedes zu seiner Bevollmächtigung die Bestimmung des § 181 BGB. Berücksichtigung zu finden?

Die Ansichten über diese Frage sind sehr geteilt. Es wird in der Literatur auch der Standpunkt vertreten, dafs in der Mitwirkung des zu Bevollmächtigenden ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 181 BGB., also ein Selbstkontrahieren, überhaupt nicht zu erblicken sei.

Der Übersicht halber seien die Ausführungen in Literatur und Praxis zu dieser Streitfrage in ihren Grundzügen wieder gegeben.

Broicher[2]) führt aus:

„In der Mitwirkung bei der Vollmachtserteilung durch das zu bevollmächtigende Mitglied sei zwar ein Rechtsgeschäft zu erblicken, es fehle aber die weitere Voraussetzung des § 181 BGB., nämlich dafs das Vorstandsmitglied im Namen des Vereins das Rechtsgeschäft abschliefse. Es handle hier vielmehr der Vorstand in seiner Gesamtheit, der zu einer Einheit verbunden sei.“

---

[1]) R. G. E. 68, 175.

[2]) Arch. f. bürg. Recht 24, 232.

Düringer-Hachenburg[1]) führt aus:

„Nach § 181 BGB. sei es den Gesamtprokuristen untersagt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst als gemeinsame Gegenkontrahenten vorzunehmen als auch Rechtsgeschäfte mit einem von ihnen abzuschliefsen. Denn die Interessenkollision bei einem einzelnen schliefse dessen Vertretungsbefugnis und damit infolge der Notwendigkeit des gemeinschaftlichen Handelns die Vertretungsbefugnis sämtlicher Gesamtprokuristen aus. Dagegen finde § 181 BGB. für die Mitwirkung bei der Vollmachtserteilung aus dem Grunde keine Anwendung, weil im Regelfalle eine Bevollmächtigung des einzelnen Vertreters an sich selbst nicht denkbar sei und der Akt der Vollmachtserteilung an einen Gesamtprokuristen irgendwelche, eine Kollision hervorrufende Vermögensänderung nicht in sich enthielte."

Im vorliegenden ist zwar von der Vollmachtserteilung an einen Gesamtprokuristen die Rede, trotzdem dürften die hier gemachten Ausführungen auch auf die Vollmachtserteilung an ein Vorstandsmitglied der Genossenschaft zu beziehen sein, da es sich in beiden Fällen um eine Gesamtvertretung handelt.

Riesenfeld[2]) behandelt zwar den Grubenvorstand, seine Ausführungen finden aber auch für den Vorstand der Genossenschaft Anwendung. Er führt aus:

„Der Vorstand sei als solcher nicht identisch mit der Summe seiner einzelnen Mitglieder, vielmehr als eine über der blofs rechnerischen Zusammenfassung seiner Glieder schwebenden Begriffseinheit anzusehen. In diesem Sinne habe der Vorstand nur einen einheitlichen Willen. Wenn dieser Wille zwar durch die einzelnen Willen der Mitglieder gebildet würde, insofern, als der Wille jedes Einzelmitgliedes bei Entstehung des Gesamtwillens des Vorstandes mitwirke, so sei doch der letzte Gesamt-

---

[1]) H. G. B. I S. 369.

[2]) Gruchot 39, 811.

wille nicht gleich der bloſsen arithmetischen Summe jener Einzelwillen. Die den Gesamtwillen bildenden physischen Personen seien nur erzeugende Faktoren und Mitträger eines Gesamtwillens. Da deshalb bei einem Vertragsschlusse zwischen dem Vorstande und einem Vorstandsmitgliede der Einheitswille des ersteren dem Individualwillen des letzteren gegenüber trete, so fehle es an der absoluten Identität der zu Übereinstimmung zu bringenden Geschäftswillen beider Kontrahenten, und es könne deshalb von einem Selbstkontrahieren keine Rede sein. In Konsequenz dieser Deduktion liege auch in der Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand keine Selbstbevollmächtigung.

Crecelius[1]) steht auf dem Standpunkt, „die Vollmachtserteilung gehöre deshalb nicht zu den durch den § 181 BGB. getroffenen Rechtsgeschäften, da die Vollmachtserteilung niemals die Gefahr eines Interessenkonfliktes in sich berge. Ob eine solche Gefahr vorliege, richte sich erst nach dem Rechtsgeschäft, welches der erteilten Vollmacht zugrunde liege.“ Crecelius kommt dann zu dem Schluſs, „daſs eine Vollmachtserteilung nur gemäſs § 181 BGB. unwirksam sei, wenn ihr ein Auftrag zugrunde liege, da bei Unwirksamkeit dieses Rechtsgeschäftes auch die Vollmacht unwirksam sei.“

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[2]) ausgeführt:

„Zur Erteilung einer Vollmacht sei das zur Vertretung berufene Organ, der Vorstand in seiner verfassungsmäſsigen Einheit befugt, nicht das einzelne Mitglied, wobei gerade die Unterscheidung des Vorstandes von der einzelnen Persönlichkeit seiner Mitglieder das Bedenken wegen einer unzulässigen Selbstbevollmächtigung erledige.“

---

[1]) Blätter für Genossenschaftswesen 1901 S. 176 ff.

[2]) J. W. 1900 S. 668.

Den entgegengesetzten Standpunkt hat das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung vertreten.[1]) Hier führt es aus: „Indem das Gesetz die Mitwirkung des zu bevollmächtigenden Mitgliedes bei der Vollmachterteilung namens der Genossenschaft im Falle des Vorhandenseins von nur zwei Mitgliedern für zulässig, ja für geboten erklärt, erkennt es unzweideutig an, dafs bei einer derartigen Vollmachtserteilung die Mitwirkung des zu Bevollmächtigen überhaupt kein Hindernis bildet."

In dieser Entscheidung vertritt also das Reichsgericht die Ansicht, dafs in der Mitwirkung des zu bevollmächtigenden Vorstandsmitgliedes zwar ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 181 BGB. zu erblicken sei, also ein Selbstkontrahieren, dafs es aber in diesem Falle vom Gesetz gestattet sei.

Das Reichsgericht will dabei das grundsätzliche Verbot des § 181 BGB. auf jeden Fall ausgeschaltet wissen, einerlei, ob es sich hierbei um einen Vorstand handelt, der nur aus zwei Personen besteht, oder aber aus mehreren Personen in der Weise, dafs ein Mitwirken des zu Bevollmächtigenden statutenmäfsig nicht einmal erforderlich ist.

Dieser allgemeine Standpunkt des Reichsgerichts in seiner letzten Entscheidung wird bekämpft von Breme.[2])

Breme steht auch auf dem Standpunkt, bei der Mitwirkung zur Bevollmächtigung habe der § 181 BGB. Berücksichtigung zu finden und kommt ferner zu dem Schlufs, dafs, indem das Genossenschaftsgesetz eine Bevollmächtigung des Vorstandsmitgliedes überhaupt zulasse, in diesem Falle eben die eine Ausnahme des § 181 BGB. vorliege. Aber nur dann, wenn die Mitwirkung des Vorstandsmitgliedes nach Gesetz oder Statut erforderlich sei. Und hierin liegt der Gegensatz zwischen den Ausführungen von Breme und Reichsgericht. Während

---

[1]) Vgl. J. W. 1913, S. 51.

[2]) Recht 1913 S. 514.

das Reichsgericht grundsätzlich die Mitwirkung zuläfst, will Breme sie nur dann gestattet wissen, wenn die Mitwirkung des zu Bevollmächtigenden erforderlich ist. Er führt aus, die Gestattung des § 181 BGB. gehe nicht weiter, als sie unbedingt zur Erreichung des gewollten Zieles notwendig sei. Denn sowohl die Kollektiv-Vertretung, wie das grundsätzliche Verbot des Handelns mit sich selbst seien Garantiemafsregeln zwingenden Rechts, die nicht ohne Not durch eine laxe Interpretation bei Seite geschoben werden dürfte.

Auf demselben Standpunkt steht auch das Kammergericht in den hier zitierten Entscheidungen K. G. J. 20 A 74; 21 A 106.

Es sind also drei Ansichten vertreten:

1. die Mitwirkung bei der Vollmachtserteilung fällt überhaupt nicht unter die durch den § 181 BGB. getroffenen Rechtsgeschäfte; [1])
2. die Mitwirkung bei der Vollmachtserteilung ist nur dann unwirksam, wenn der Vollmachtserteilung ein Auftrag zugrunde liegt; [2])
3. die Mitwirkung bei der Vollmachtserteilung gehört zu den durch § 181 BGB. getroffenen Rechtsgeschäften. Es liegt aber eine gesetzliche Gestattung vor:
   a) nach der letzten Entscheidung des Reichsgerichts grundsätzlich,
   b) nach Breme nur, wenn die Mitwirkung des zu bevollmächtigenden Mitgliedes nach Gesetz oder Statut bei der Bildung des Gesamtwillens erforderlich ist.

---

[1]) So Broicher, Riesenfeld, Düringer-Hachenburg und J. W. 1900, S. 668.

[2]) So Crecelius.

1) Um zunächst zu den Ausführungen von Crecelius zuzückzukommen, so ist die Begründung, die Vollmachtserteilung gehöre deswegen schon nicht zu den durch § 181 BGB. getroffenen Rechtsgeschäften, weil eine Gefahr der Interessenkollision nicht vorliege, nicht anzuerkennen. Mafsgebend ist in erster Linie die Norm eines Gesetzes. Bietet diese zu Zweifeln Anlafs, so ist auf das Motiv des Gesetzes zurückzugehen und es ist zuzugeben, dafs die Berücksichtigung des Motivs zu einer einschränkenden Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung führen kann. Ausgehend von diesem Gesichtspunkt könnte man auch bei der Vollmachtserteilung zu einer Ausschaltung der Vorschrift des § 181 BGB. gelangen, aber nur unter der Voraussetzung, dafs man in der Vollmachtserteilung eine Kollisionsgefahr nicht für vorliegend erachtet. Diese Frage ist aber m. E. zu verneinen. Denn auch schon bei der Vollmachtserteilung ist eine gewisse Kollisionsgefahr der Interessen gegeben, wenn auch nicht unmittelbar, so doch sicher mittelbar. Man denke z. B. daran, dafs sich zwei Vorstandsmitglieder, die zur Vertretung berechtigt sind, gegenseitig Vollmacht ausstellen. Es ist deshalb auch bei der Vollmachtserteilung das Verbot des § 181 BGB. zu berücksichtigen.

Crecelius macht ferner den Unterschied, ob der Vollmachtserteilung ein Auftrag zugrunde liegt oder nicht, und läfst nur für den ersteren Fall die Vollmachtserteilung unwirksam sein.

Diese Trennung hat für die Praxis wohl kaum Bedeutung, da bei den Genossenschaften und auch sonst im Leben eine Bevollmächtigung ohne Auftrag oder ein sonstiges zweiseitiges Rechtsgeschäft (Dienstvertrag etc.) praktisch nicht vorkommt.

2) Was die Ausführungen von Broicher usw. betrifft, so ist es zweifellos richtig, dafs der Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder begrifflich auseinander zu halten sind. Der Vorstand als solcher ist eine Begriffseinheit, er ist nicht iden-

tisch mit der Summe der einzelnen Mitglieder. Aber wodurch handelt der Vorstand? Doch zweifellos dadurch, dafs die einzelnen Mitglieder bei Bildung des Gesamtwillens mitwirken. Dieses braucht nicht immer von allen in positiver Richtung geschehen, vielmehr kann auch die Mitwirkung des einzelnen eine negative sein, indem das eine oder andere Mitglied sich gegen den zu fassenden Beschlufs ausspricht. Trotzdem würde, falls eine hinreichende Majorität vorhanden ist, ein gültiger Beschlufs zustande kommen. Etwas anderes ist es aber, wenn es sich um den Abschlufs eines Rechtsgeschäftes handelt. Ein Rechtsgeschäft kann nur durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher, d. h. der nach Gesetz oder Statut zur Vertretung erforderlichen Vorstandsmitglieder geschlossen werden. Das gegenstimmende Mitglied ist eben auf Grund des mit Majorität gefafsten Beschlusses gebunden, die fragliche Erklärung abzugeben. Tut es dieses gleichwohl nicht, so kommt das Rechtsgeschäft nicht zustande. Ob sich das betreffende Mitglied in einem derartigen Falle haftbar macht, ist eine andere Frage.

Wenn oben gesagt ist, dafs der Vorstand nicht identisch sei mit der Summe der einzelnen Mitglieder, so darf diese Auffassung nicht soweit führen, dafs man bei Abschlufs eines Rechtsgeschäftes, bei dem sämtliche Mitglieder mitwirken müssen, zwei völlig getrennte und ungleiche Parteien annehmen kann, auf der einen Seite den Vorstand als solchen, auf der anderen Seite das zu bevollmächtigende Vorstandsmitglied. Es ist vielmehr davon auszugehen, dafs der Vorstand das Gesamtvertretungsorgan der Genossenschaft ist und dafs die einzelnen Mitglieder als Gesamtvertreter, jeder als ein Teil des Gesamtvertretungsorganes handeln. Schliefst der Vorstand mit einem seiner Mitglieder ein Rechtsgeschäft ab, so wirkt dieses Vorstandsmitglied auf der einen Seite als ein Teil des Gesamtvertretungsorgans mit, auf der anderen Seite nimmt es die Erklärung in seiner Eigenschaft als Einzelperson entgegen. Richtig

ist, dafs das Vorstandsmitglied hierbei nicht als Alleinvertreter der Genossenschaft handelt. Auf ein derartiges Handeln als Alleinvertreter bezieht sich aber auch die Vorschrift des § 181 BGB. nicht ausschliefslich. Indem der § 181 BGB. schlechthin das Handeln eines Vertreters im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen verbietet, soll vermieden werden, dafs ein und derselbe Wille nach zwei Seiten hin wirken soll. Hierbei ist es aber gleichgültig, ob dieser Wille allein ausschlaggebend ist oder nur als Teilwille bei Bildung des Gesamtwillens mitwirkt. Denn auch im letzteren Falle ist die Gefahr der Interessenkollision gegeben. Und deshalb ist auch in diesem Falle das Verbot des § 181 BGB. zu berücksichtigen. § 181 BGB. spricht deshalb auch schlechthin von dem Handeln eines Vertreters ohne Einschränkung, ob er Alleinvertreter ist oder nur Teilvertreter. Soll ein Vorstandsmitglied bevollmächtigt werden, so handelt es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, bei dem das zu bevollmächtigende Mitglied in seiner Eigenschaft als Vertreter der Genossenschaft mitwirkt. Er ist und bleibt Vertreter. Er kontrahiert mit sich selbst und demgemäfs ist die Bestimmung des § 181 BGB. bei derartigen Bevollmächtigungen zu berücksichtigen.

Wie schon oben ausgeführt ist, ist das Selbstkontrahieren nur gestattet, wenn es dem Vertreter vom Gesetze erlaubt ist.

Zweifellos mufs man nun bei der Mitwirkung des Vorstandsmitgliedes zu seiner Bevollmächtigung dann eine Gestattung als vorliegend annehmen, wenn seine Mitwirkung unbedingt erforderlich ist, also wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, oder wenn Gesamtvertretung vorgeschrieben ist.

Etwas anderes ist es aber, wenn die Mitwirkung des zu Bevollmächtigenden nach Statut nicht erforderlich ist. Würde in diesem Falle ein Vorstandsmitglied bei seiner Bevollmächtigung mitwirken, so würde eine derartige Vollmacht gegen das Verbot des § 181 BGB. verstofsen. Denn nunmehr kann man

nicht von einer Gestattung des Gesetzes sprechen. Es ist davon auszugehen, dafs der § 181 BGB. grundsätzlich das Kontrahieren mit sich selbst verbietet, weil hierbei stets die Gefahr des Konfliktes der Interessen und der Schädigung des einen oder anderen Teils gegeben ist.

Die Ausnahme der gesetzlichen Gestattung kann nun ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Eine ausdrückliche Gestattung kommt vorliegend nicht in Frage. Man kann aber auch hier nicht annehmen, dafs der Gesetzgeber stillschweigend eine Ausnahme von dem Verbote des Selbstkontrahierens habe zulassen wollen. Eine solche Annahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Durchbrechung des Verbotes des Selbstkontrahierens rechtfertigen. Dieses ist nur dann der Fall, wenn die Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder vom Gesetz vorgeschrieben ist. Nur dann kann und darf man annehmen, dafs das Gesetz des Erfolges willen das Selbstkontrahieren gestattet und gestatten mufs. Ist aber die Mitwirkung nicht erforderlich, so liegt kein Grund vor, auch in diesem Fall eine stillschweigende Gestattung anzunehmen. Eine derartige Annahme würde zu einer zu weiten Auslegung des § 181 BGB. führen. [1])

Sind also zur Vertretung der Genossenschaft hinreichend andere Vorstandsmitglieder vorhanden, so kann nur von diesen in der durch Statut vorgeschriebenen Anzahl die Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied erteilt werden.

Eine andere Auslegung würde auch leicht zu einem Mifsbrauch der Vertretungsmacht führen können, indem z. B. zwei an und für sich zur Vertretung berechtigte Mitglieder unter Ausschaltung des einen oder des anderen Vorstandsmitgliedes sich gegenseitig Vollmacht ausstellen. Jedenfalls ist in einem

---

[1]) Vgl. auch Breme a. a. O. und die dort angeführten Kammergerichtsentscheidungen.

derartigen Falle die Gefahr des Mifsbrauchs der Vertretungsmacht leichter gegeben, als wenn zwei Vorstandsmitglieder nur objektiv an dem Abschlufs eines Rechtsgeschäfts beteiligt sind und nicht auch zugleich subjektiv, was bei der Selbstbevollmächtigung der Fall ist.

c) Rechtliche Folgen eines gegen das Verbot des § 181 BGB. vorgenommenen Rechtsgeschäfts.

Die weitere Frage, ob ein gegen das Verbot des § 181 BGB. vorgenommenes Rechtsgeschäft nichtig oder nur schwebend unwirksam ist, ist mit der herrschenden Meinung in der Literatur und Praxis dahin zu beantworten, dafs ein derartiges Rechtsgeschäft durch nachträgliche Genehmigung vollwirksam gemacht werden kann. [1])

Wie schon oben ausgeführt, ist das Selbstkontrahieren als etwas rechtliches Unmögliches nicht aufzufassen. Das Verbot hat eben seinen Grund nur in der damit verbundenen Gefahr des Interessenkonfliktes. Ist es dem Vertreter besonders gestattet, so steht einem gültigen und rechtswirksamen Selbstkontrahieren nichts im Wege. Voraussetzung ist also, dafs dem Vertreter eine besondere Vertretungsmacht erteilt ist, Rechtsgeschäfte mit sich selbst abzuschliefsen. Hat er diese Vertretungsmacht nicht und kontrahiert er trotzdem mit sich selbst, so handelt er insoweit ohne Vertretungsmacht. [2]) Es ist deshalb ein derartiges Rechtsgeschäft ebenso zu behandeln, wie ein Rechtsgeschäft, das ein Vertreter ohne Vertretungsmacht überhaupt abgeschlossen hat. Die für diesen Fall gegebene Vorschrift des § 177 BGB. ist deshalb auch auf ein gegen das

---

[1]) Vgl. Staudinger § 181 Anm. 5; Enneccerus-Kipp § 168; Dernburg § 170 II, 2; Hupka S. 342; besonders R. G. E. 67, 54; 68, 40; a. A. Plank § 181.

[2]) Vgl. Enneccerus-Kipp § 168.

Verbot des § 181 BGB. abgeschlossenes Rechtsgeschäft anzuwenden. Es kann mithin nachträglich von dem gesetzlichen Vertreter, bei der Genossenschaft also durch den Vorstand, genehmigt werden.

4. Der Umfang der Vollmacht.

a) Allgemeines.

Nach dem Wortlaut des § 42 läfst sich eine feste und bestimmte Grenze, bis zu der bei Erteilung einer Vollmacht gegangen werden darf, nicht ziehen.

Der § 42 spricht nur allgemein von der Bevollmächtigung zu den Betrieben von Geschäften der Genossenschaft, sowie der Vertretung der letzteren in bezug auf diese Geschäftsführung.

Was zunächst die historische Entwicklung des § 42 betrifft, so stimmt er wörtlich mit dem § 39 des Gesetzes von 1889 überein und dieser wiederum mit dem § 30 des Gesetzes von 1868, allerdings nur in seinem ersten Absatz. Neu eingefügt ist das Verbot von Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 42 Abs. 2).

Schon hieraus ist zu entnehmen, dafs die Tendenz des neuen Gesetzes auf eine Einschränkung derartiger Vollmachten gerichtet ist. So heifst es denn in der Begründung zu dem Gesetze von 1889,[1]) dafs für die Genossenschaften bei dem geringeren Umfange ihres Geschäftsbetriebes kein Bedürfnis vorhanden sei, neben dem Vorstand noch Bevollmächtigte mit so umfassenden Vertretungsbefugnissen zu bestellen. Die Zulassung derselben wäre aber auch mit der Vorschrift des § 24 über die Mindestzahl der zu Erklärungen für die Genossenschaft notwendigen Vorstandsmitglieder nicht verträglich; denn nach

[1]) Vgl. § 39 der allgemeinen Begründung.

Art. 42 u. 47 H. G. B. stehe die Vollmacht des Prokuristen derjenigen des Vorstandes an Umfang wenig nach.

Wenn auch diese Begründung nur im allgemeinen die Tendenz des Gesetzgebers wiedergibt, so läfst sich doch soviel daraus entnehmen, dafs die Erteilung einer zuweit gehenden Spezialvollmacht nicht zuzulassen ist.

Es sei im folgenden versucht, mafsgebende Richtlinien für die immerhin flüssig bleibende Grenze der Bevollmächtigung nach § 42 aufzustellen.

Bei der Beantwortung der Frage nach den Grenzen des § 42 sind zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Indem vom Gesetzgeber das Prinzip der Gesamtvertretung geschaffen worden ist, sollte dadurch ein gewisser Schutz geschaffen werden. Geschützt werden sollten in erster Linie die Mitglieder der Genossenschaft, aber auch dem Publikum gibt dieses Prinzip gewissen Schutz. Das Publikum wird insofern geschützt, als dasselbe vor unlauteren Manipulationen eher bewahrt bleibt, als wenn die Vertretung in der Hand eines einzelnen ruht. Die Gesamtvertretung schützt aber besonders auch die Mitglieder der Gesellschaft vor unüberlegten und voreiligen Entschlüssen ihrer Vertreter. Dieses trifft umsomehr bei der Genossenschaft zu, als erfahrungsgemäfs die Genossenschaft meistens aus nicht sehr geschäftsgewandten und geschäftskundigen Personen besteht. Man denke nur an die ländlichen Genossenschaften, bei denen der Vorstand wohl ausschliefslich aus Landwirten und Handwerkern besteht. Sind diese aber gezwungen, ihre Entschliefsungen vorher zu beraten und reiflich zu überlegen, so gewährt dieses gemeinsame Handeln der Vorstandsmitglieder für die Genossenschaft, die doch durch die Entschliefsung ihres Vorstandes verpflichtet wird, eine bedeutend gröfsere Sicherheit. Eine gröfsere Sicherheit bietet das Prinzip der Gesamtvertretung auch insofern, als namentlich im Kassenverkehr bei den Spar- und Darlehnsgenossenschaften eine Ver-

untreuung und Unterschlagung weniger leicht möglich ist oder wenigstens eher aufgedeckt wird, als wenn die Regelung der Kassenverhältnisse in einer Hand liegt.

Hat insoweit das Prinzip der Gesamtvertretung für die Genossenschaft nicht zu unterschätzende Vorteile, so läfst sich andererseits doch nicht verkennen, dafs dieses Prinzip eine gewisse Schwerfälligkeit des Geschäftsbetriebes mit sich bringt, die unter Umständen auch Nachteile für die Genossenschaft haben kann, z. B. bei einem plötzlichen, für die Genossenschaft sehr günstigen Abschlufs von Verträgen. Wenn der Vorstand immer in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zugegen wäre, so könnte er zwar gleich seine Entschliefsungen treffen. Dies ist aber wohl meistens nicht der Fall. Ja, es kommt sogar vor, dafs die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht einmal am Orte der Geschäftsführung ihren Wohnsitz haben und nur in gewissen Zeiträumen zusammentreten.

Das Prinzip der Gesamtvertretung hat ferner sein nachteiliges, als die Geschäftsführung verteuert wird, was z. B. der Fall ist, wenn bei nicht ortsansässigen Behörden wie Grundbuchamt oder Notar rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sind.

b) Welche Vollmachtserteilungen sind unstatthaft?

Der § 42 hat seinem Wortlaut nach nur die Bevollmächtigung zu Geschäften zum Inhalt. Mithin scheiden zunächst solche Vollmachtserteilungen aus, die sich als reine Verwaltungstätigkeit des Vorstandes darstellen. Als solche Tätigkeit kommt in Frage:

1) Die Anmeldung behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister (§ 11).
2) Die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes (§ 28).
3) Der Antrag auf Bestellung eines Revisors (§ 61 Abs. 2).

4) Die Einreichung der Aufkündigung der Genossen (§ 69, § 76 Abs. 2 u. § 77).
5) Die Anmeldung der Auflösung der Genossenschaft (§ 78 Abs. 2 u. § 79).
6) Die Vornahme der Liquidation und die Anmeldung derselben bei dem Gericht (§ 83 u. 84).
7) Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, mit der Maßgabe, daß zur Stellung dieses Antrags jedes Vorstandsmitglied berechtigt resp. verpflichtet ist (§ 99 u. 100).
8) Die Anmeldung der Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung der Genossenschaft (§ 133 u. 143).

Gemäß § 157 sind diese Anmeldungen durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken. Die Tätigkeit eines Bevollmächtigten scheidet hierbei also aus.

Umstritten ist die Frage, ob auch ein Bevollmächtigter die Generalversammlung berufen darf.

Nach dem Gesetz sind zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt:

a) der Vorstand (§ 44);
b) der Aufsichtsrat (§ 38 Abs. 2);
c) die Genossen im Falle des § 45 und
d) soweit nicht nach dem Statut auch andere Personen dazu berechtigt sind (§ 44).

Auf Grund dieser letzteren Bestimmung könnte z. B. dem geschäftsführenden Direktor durch Statut das Recht zur Einberufung der Generalversammlung übertragen werden. In diesem Falle müßten nur gemäß § 6 Ziffer 3 die Bestimmungen über die Form der Berufung der Generalversammlung dahin lauten, daß auch ein einzelner zur Einberufung berechtigt ist.[1])

---

[1]) Vgl. Parisius-Crüger § 44[1]; Joel ‚Annalen des Deutschen Rechts' 1890, S. 539; Merzbacher § 44 Anm. 4; Maurer § 42; a. A. Bonschab § 44[1].

Sind in dem Statut nähere Bestimmungen nicht getroffen, so ist also, abgesehen von den Fällen b und c, nur der Vorstand zur Einberufung befugt.

Dieses Recht kann der Vorstand auch nicht einem dritten übertragen, weil § 42 nur die Bevollmächtigung zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dritten im Auge hat, nicht aber die Übertragung einer Verwaltungstätigkeit, als die sich die Einberufung der Generalversammlung darstellt. Dafs diese Tätigkeit lediglich dem Vorstande zukommt, geht auch daraus hervor, dafs die Bekanntmachung der Einberufung einer Generalversammlung von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, sofern nicht anderes im Statut festgelegt ist. Die Aufserachtlassung dieser Bestimmung würde sogar gemäfs § 51 den Genossen ein Anfechtungsrecht der in dieser Versammlung gefafsten Beschlüsse geben. [1])

Ferner ist unzulässig die Erteilung einer Vollmacht zur Entgegennahme der gerichtlichen Zustellungsurkunden. Diese haben stets an ein Vorstandsmitglied gemäfs § 171 Z. P. O. zu erfolgen. [2])

Nach § 42 Abs. 2 ist ferner ausgeschlossen die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum Geschäftsbetrieb. Demnach würde also die Generalbevollmächtigung zu dem Geschäftsbetrieb überhaupt, als auch zu dem Geschäftsbetriebe, den gerade der Zweck dieser Genossenschaft mit sich bringt, unzulässig sein, z. B. bei den Darlehnsgenossenschaften die generelle Ermächtigung zur Hingabe von Darlehen.

---

[1]) Vgl. Parisius-Crüger § 42 [1]; Maurer S. 201.

[2]) Vgl. R. O. L. G. 1912, 150.

c) Wann ist eine Bevollmächtigung unbedenklich zuzulassen?

Ist bis jetzt dargetan, welche Art von Vollmachtserteilungen unzulässig sind, sind nunmehr die Fälle zu betrachten, in denen eine Bevollmächtigung unbedenklich zuzulassen ist.

Durch die Bestimmung des § 42 hat es der Vorstand in der Hand, sich seine Geschäftsführung zu erleichtern. Dieses tut er dadurch, dafs er einen Teil der Geschäftsführung einem einzelnen überträgt mit der Wirkung, dafs dieser alleinhandelnd mit Wirksamkeit für die Genossenschaft auftreten kann. Ist es nun jemandem, allgemein gesprochen, gestattet, bei Ausübung eines ihm übertragenen Amtes oder bei Herstellung eines Werkes, sich seine Tätigkeit durch Heranziehung eines anderen zu erleichtern, so ist es wohl das nächstliegende, dafs er zunächst nicht solche Arbeiten dem anderen überträgt, die den Kern seiner eigenen Tätigkeit bilden, vielmehr wird er solche Arbeiten auf den anderen abwälzen, die eine geringere, nebensächliche Bedeutung haben. Hierdurch schafft er sich Erleichterung, ohne dafs er seine Haupttätigkeit aus der Hand gibt. Würde er diejenigen Arbeiten, die das Wesentliche seiner Tätigkeit bilden, dem anderen übertragen, so würde das gleichbedeutend sein mit Aufgabe der Tätigkeit überhaupt.

Diese Regeln des tagtäglichen Lebens seien im übertragenen Sinne auf den Vorstand einer Genossenschaft angewandt.

Es ist zunächst davon auszugehen, dafs jede Genossenschaft zur Erreichung ihres Zweckes, nämlich der Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder eine bestimmte Tätigkeit entwickelt, so z. B. die Vorschufsvereine die Vermittlung und Gewährung des Personalkredits an ihre Mitglieder; die Rohstoffvereinigungen die Beschaffung der für die Mitglieder erforderlichen Rohmaterialien; die Absatzgenossenschaften den Verkauf der von den Mitgliedern gelieferten landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen usw. Sache des Vorstandes ist

es nun, diese Grundgeschäfte der Genossenschaft in einer für sie möglichst günstigen Weise zu erledigen. Nun liegt es auf der Hand, dafs diese gewerbliche grundlegende Tätigkeit des Vorstandes der Genossenschaft eine Reihe von anderen rechtsgeschäftlichen Mafsnahmen mit sich bringt, die um so gröfser und mannigfacher sind, je gröfser der Geschäftsbetrieb überhaupt ist. Auch die Erledigung dieser Rechtsgeschäfte hat grundsätzlich durch den Vorstand in seiner Gesamtheit zu erfolgen. Will der Vorstand nun von der Erlaubnis des § 42 Gebrauch machen, so ist es das Nächstliegende, mit der Erledigung dieser Geschäfte oder eines Teils derselben ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied der Genossenschaft zu betrauen.

Eine derartige Bevollmächtigung würde beiden Imponderabilien, dem Prinzipe der Gesamtvertretung und der Erleichterung der Geschäftsführung Rechnung tragen. Das Prinzip der Gesamtvertretung würde insofern gewahrt sein, als der Vorstand noch Herr der Geschäftsleitung ist. Die ent- und beschliefsende Funktion, sowie die grundlegenden rechtsgeschäftlichen Mafsnahmen bleiben seinen Entschliefsungen vorbehalten. Andererseits erleichtert der Vorstand sich wesentlich die Geschäftsführung, indem er nicht zu allen mehr oder minder für die Genossenschaft wichtigen Entschliefsungen zusammen zu treten braucht, man denke nur an die Anstellung oder Kündigung von Arbeitern oder Dienstboten. Zu berücksichtigen ist auch ferner, dafs bei derartigen Bevollmächtigungen eine direkte Gefahr für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Genossenschaft nicht gegeben ist.

Als Beispiele für unbedenklich zuzulassende Bevollmächtigungen seien angeführt:

Die Bevollmächtigung zur Prozefsführung, die Bevollmächtigung zur Abgabe von Auflassungserklärungen vor dem Grundbuchamt, Zessionen von Forderungen, Abschlufs von Feuer-, Kranken- und Unfallversicherungen, Anstellung und Kündigung von Arbeitern und Dienern, Anschaffung der im Betriebe einer

Genossenschaft nötigen Materialien, Abschluſs von Mietverträgen und Frachtverträgen usw.

Diese Vollmachtserteilungen sind unbedenklich zuzulassen. Sie betreffen nur rechtsgeschäftliche Maſsnahmen, die sich als Folge- und Begleiterscheinungen der Haupttätigkeit der Genossenschaft darstellen.

d) Grenzfälle.

Schwieriger ist es, die Grenze festzustellen, bis zu der der Vorstand bei Erteilung derjenigen Vollmachten gehen darf, die sich auf die Haupttätigkeit der Genossenschaft beziehen, so z. B. die Bevollmächtigung zu Kreditgewährung bei den Spar- und Darlehnsgenossenschaften. Man muſs hierbei stets berücksichtigen, daſs der Vorstand in seiner vertretungsberechtigten Gesamtheit Herr der Geschäftsleitung ist und zu bleiben hat. Er darf seine Befugnisse nicht vollkommen aus der Hand geben. Er hat die entschlieſsende Funktion auszuüben. Eine generelle Ermächtigung an den Rendanten einer Darlehnsgenossenschaft, Kredit in beliebiger Höhe zu gewähren, würde zu weit gehend sein. Denn dadurch hätte der Rendant die Macht, allein und allgemein über die Schritte der Genossenschaft zu befinden. Die grundlegenden Entschlüsse sind dem Vorstande vorzubehalten. Wohl kann der Vorstand für einen bestimmten Kreis von Normalfällen Richtlinien beschlieſsen und dann die Ausführung dieser Beschlüsse und die Prüfung der festgesetzten Voraussetzungen dem Rendanten überlassen. So würde z. B. die Bevollmächtigung des Rendanten, Darlehen bis zu einer bestimmten Höhe oder an einen bestimmten Kreis von Personen, die dem Vorstand als kreditwürdig bekannt sind, oder Hingabe von Darlehen gegen bestimmte Sicherheitsleistungen oder Bestellung von Hypotheken innerhalb eines bestimmten Wertes eines Grundstücks als rechtswirksam zuzulassen sein.

Des weiteren dürfte auch gestattet sein, die Bevollmächtigung zum Ankauf einer bestimmten Art und Menge von Rohstoffen oder die Bevollmächtigung zum Abschlufs von Milchlieferungsverträgen unter gewissen Voraussetzungen, ferner die Anstellung eines Kassierers zur Erledigung der Kassengeschäfte [1]) und die damit eingeschlossene Ermächtigung über Zahlung oder Nichtzahlung von Wechseln sich schlüssig zu machen. [2]) Ferner sind die Filialkassenvorstände als erlaubte Bevollmächtigte anzusehen. [3])

Zu weit gehend ist m. E. die Entscheidung des Reichsgerichts. [4]) Hiernach bestand der Vorstand aus drei Personen. Zwei Mitglieder hatten die von ihnen auf dem Titelblatt in blanco unterzeichneten Kontoauszüge für den Darlehnsverkehr mit dem Publikum dem dritten Vorstandsmitgliede in blanco überlassen und ihn hierdurch bevollmächtigt, allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zu handeln. Das Reichsgericht hat diese Vollmacht für zulässig erklärt; m. E. zu Unrecht, da in diesem Falle jede Tätigkeit des Vorstandes illusorisch gemacht ist. Zu beachten ist doch stets, dafs die grundlegenden Beschlüsse von dem Vorstande zu fassen sind, während nur die Ausführung in den Einzelfällen innerhalb der gestatteten Richtlinien und die Prüfung derselben dem Bevollmächtigten überlassen bleibt.

Da bei dem herrschenden Prinzip der Gesamtvertretung der Vorstand die Macht nicht aus den Händen geben darf, ist für die Beurteilung der Gültigkeit der erteilten Vollmacht auch wesentlich, dafs sich der Vorstand das Recht vorbehält, die von ihm erteilte Vollmacht jederzeit zu widerrufen. Denn die Voll-

---

[1]) Vgl. R. G. E. 8, 70.
[2]) Vgl. Seuff. Arch. 48, 338.
[3]) Vgl. R. G. E. 22, 70.
[4]) Vgl. Bolze ‚Praxis des R. G.‘ 10, Nr. 516.

macht ist begrifflich nicht ohne weiteres und stets widerruflich, vielmehr hängt dieses gemäfs § 168 BGB. von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte ab. Eine andere, als widerrufliche Vollmacht darf von dem Vorstand nicht ausgestellt werden.

Ist nun für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder eine bestimmte Art derselben eine Vollmacht erteilt, so erstreckt sie sich erst im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung der einzelnen Geschäfte mit sich bringt. Und deshalb sind nur insoweit die handelsrechtlichen Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte auf die Bevollmächtigten der Genossenschaft anzuwenden. [1])

Wenn nun auch nach dem Wortlaut des § 42 in der Theorie eine ziemlich weitgehende Bevollmächtigung möglich ist, so wird es doch für die Praxis wenig ratsam sein, von der Erlaubnis des § 42 allzu ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Der Gesetzgeber hat nicht ohne Grund für die Genossenschaft das Prinzip der Gesamtvertretung geschaffen. Und besonders ist an diesem Prinzipe festzuhalten bei Erledigung des Kassenverkehrs oder Ausstellung und Zeichnung von Wechseln.

Will der Vorstand sich aber auch hier eine Erleichterung verschaffen, so ist es empfehlenswert, bei Erledigung dieser Geschäfte durch den Kassierer die Mitwirkung eines zweiten Bevollmächtigten oder eines Vorstandsmitgliedes vorzuschreiben. Eine derartige Sicherheitsmafsregel erfordert das Interesse an der Sicherheit der Genossen. [2])

---

[1]) Vgl. Parisius-Crüger § 42 [1]; Bonschab § 42 [2a].

[2]) Vgl. Crüger ‚Blätter f. Gen.-Wesen' 1898, S. 439.

5. Handeln des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes.

Die von einem bevollmächtigten Vorstandsmitgliede abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von ihm nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied vollzogen. Das würde rechtlich nicht zulässig sein. Denn die Vorstandsmitglieder übertragen nicht etwa ihre Vorstandsrechte auf das eine Mitglied, in der Weise, dafs dieses alleiniges Vertretungsorgan der Genossenschaft würde; es wird ihm vielmehr nur die Befugnis erteilt, auf Grund der ihm erteilten Vollmacht und ihrem Inhalte entsprechend die Angelegenheiten der Genossenschaft wahrzunehmen.[1]) Auf Grund der erteilten Vollmacht berechtigt und verpflichtet er die Genossenschaft. Mafsgebend für sein Handeln ist der Umfang der Vollmacht, deren Grenzen er zu respektieren hat, ebenso wie auch für den dritten der Umfang der Vollmacht mafsgebend ist.

Nun können zwar gemäfs § 27 dem Vorstand durch Statut oder durch Beschlufs der Generalversammlung Beschränkungen bezüglich der Vollmachtserteilung auferlegt werden. Überschreitet hierbei der Vorstand die ihm auferlegten Beschränkungen, erteilt er also z. B. eine Vollmacht mit gröfserem Umfange, als ihm statutenmäfsig erlaubt ist, so ist nach zwei Richtungen zu unterscheiden.

Nach aufsen hin, im Rechtsverkehr mit dritten, ist eine Beschränkung der Vorstandsbefugnisse überhaupt wirkungslos. § 27, Abs. 2. Überschreitet also der Vorstand bei Erteilung der Vollmacht seine Befugnisse, so ist dieses dem dritten gegenüber ohne rechtliche Bedeutung, wenn nur die Vollmacht in der gesetzlichen oder statutenmäfsigen Form ausgestellt ist.

---

[1]) Vgl. K. G. J. 32, S. 190.

Bez. der Wirkung im Innenverhältnis ist hervorzuheben, dafs der Vorstand, soweit er die ihm auferlegten Beschränkungen überschreitet, und ebenso das bevollmächtigte Vorstandsmitglied, das wissentlich (d. h. in Kenntnis des Rechtsmangels seiner Vollmacht) Willenserklärungen im Namen der Genossenschaft abgibt, pflichtwidrig handeln. Sie haften daher der Genossenschaft nach § 34 Abs. 1 und 2 auf Schadenersatz.

6. Die Dauer der Vollmacht.

Da, wie im vorhergehenden ausgeführt ist, der Vorstand nur eine widerrufliche Vollmacht erteilen darf, so steht es ihm natürlich frei, die von ihm erteilte Vollmacht jederzeit zu widerrufen. Gemäfs §§ 168 S. 3, 167 BGB. wird dadurch dem Bevollmächtigten die Berechtigung zur weiteren Vertretung entzogen. Der Widerruf ist ebenso wie die Erteilung der Vollmacht ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft; er erfolgt entweder gegenüber dem Berechtigten oder dem dritten.

Umstritten ist die Frage, ob, wenn ein Wechsel im Vorstande eintritt oder dieser ganz erneuert wird, oder wenn das bevollmächtigte Vorstandsmitglied selbst seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied verliert, dieses zur Folge hat, dafs die vom Vorstand erteilte Vollmacht erlischt.

Diese Frage ist m. E. zu verneinen.

a) Das Reichsgericht[1]) hat zwar die Dauer der erteilten Vollmacht von der Amtsdauer der Vollmachtgeber für abhängig erklärt, weil die Unabhängigkeit dem Willen eines Vorstandsmitgliedes Wirksamkeit beilege, für eine Zeit, zu der er nicht mehr Vorstandsmitglied sei, die Vertretung der Genossenschaft aber, nach dem klaren Wortlaut des § 24 durch den Vorstand erfolge, mithin auf den Willen der jeweiligen Vortandsmitglieder beruhen müsse.

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1912, Bd. 8, S. 464.

b) Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht das Kammergericht.[1]) Nach dieser Begründung haben die Vorstandsmitglieder „in dem einen Mitgliede nicht für sich selbst einen Bevollmächtigten bestellt, sondern sie haben, ebenso wie bei der Bevollmächtigung eines dritten durch den gesamten Vorstand als Willensorgan der juristischen Person für diesen dem einen Vorstandsmitglied Vollmacht erteilt. . . . Die auf Grund der rechtsgültig erteilten Vollmacht von dem bevollmächtigten Vorstandsmitglied für die juristische Person vorgenommenen Rechtshandlungen sind für die juristische Person ebenso verbindlich, wie wenn der jeweilige Vorstand sie selbst vorgenommen hätte.“ [2])

Diese Auffassung ist auch die richtige. Denn indem das Vorstandsmitglied eine rechtsgültig erteilte Vollmacht erhält, gilt es auf Grund der erteilten Vollmacht als Bevollmächtigter der Genossenschaft, die er auch durch die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand scheidet nunmehr vollkommen aus. Er hat höchstens ein Aufsichtsrecht über das bevollmächtigte Mitglied. Ist die Vollmacht einmal gültig entstanden, so wirkt sie auch fort ohne Rücksicht darauf, ob diejenigen Vorstandsmitglieder, die bei der Erteilung der Vollmacht mitgewirkt haben, infolge Ausscheidens aus dem Vorstande ihren Einfluſs auf die Willensrichtung des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes verloren haben. Wie auch schon oben dargelegt worden ist, besteht der Vorstand nicht aus der Summe der zur Zeit vorhandenen Mitglieder in der Weise, daſs gerade die Angehörigkeit dieser Personen zum Vorstande für die Wirksamkeit der von ihnen gefaſsten Beschlüsse von rechtlicher Bedeutung ist. So sind

---

[1]) Vgl. K. G. J. 32, S. 190.

[2]) Denselben Standpunkt vertritt auch Parisius-Crüger § 25 [4], indessen ohne Begründung; vgl. ferner R. O. L. G. 15, S. 319.

denn auch bei Erteilung der Vollmacht nicht die einzelnen Vorstandsmitglieder als solche die Vollmachtgeber, sondern dieses ist die Genossenschaft, vertreten durch ihren Vorstand als solchen, ihrem Organ. Und so lange die Genossenschaft besteht, behält auch die Vollmacht ihre Wirksamkeit. Nur wenn diese nicht mehr vorhanden ist, erlischt auch die Vollmacht, weil dann das Subjekt, welches die Vollmacht vertritt, nicht mehr vorhanden ist, d. h. auch in diesem Falle nicht unbedingt, vielmehr hängt das Fortbestehen der Vollmacht über den Tod des Vollmachtsgebers, also auch über die Existenz der Genossenschaft hinaus davon ab, ob das Rechtsverhältnis, welches der Vollmacht zugrunde liegt, aufgehoben wird oder nicht.[1])

Der Verlust der Vertretungsbefugnis der einzelnen Vorstandsmitglieder infolge Ausscheidens aus dem Vorstande ist zu vergleichen mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit eines einzelnen Vollmachtgebers. Zur Entstehung dieser Vollmacht ist Voraussetzung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Aber auch nur zur Entstehung. Geht die Geschäftsfähigkeit später ganz oder teilweise verloren, so ist das für den Fortbestand der Vollmacht bedeutungslos.[2]) Zeigt sich in einem derartigen Falle der Widerruf der Vollmacht wünschenswert, so hat dieses dann der für den Geschäftsunfähigen oder der für den in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten bestellte gesetzliche Vertreter in der Hand.

Ebenso oder vielmehr ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Vorstand der Genossenschaft. Ist an Stelle des früheren Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt, so steht es diesem Vorstande frei, die von dem früheren Vorstande erteilte Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

---

[1]) Vgl. Rechtspr. O. L. G. 10, S. 68.

[2]) Vgl. Hupka S. 384.

Das gleiche gilt auch, wenn das bevollmächtigte Vorstandsmitglied selbst seine Zugehörigkeit zum Vorstande verliert. Wenn ein Vorstandsmitglied bevollmächtigt wird, so geschieht dies zwar meistens aus dem Grunde, weil er Vorstandsmitglied ist. Verliert er seine Mitgliedschaft, so ist zwar im Zweifel anzunehmen, dafs der Verlust der Mitgliedschaft zum Vorstande ein selbstverständlicher und gewollter Endigungsgrund der Vollmacht sein soll. Ob die Vollmacht fortbesteht, ist reine Auslegungsfrage, die sich nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, aus der Gesamtheit der Begleitumstände und event. aus dem Inhalte der Vollmachtsurkunde entscheiden läfst.

Ist hiernach die Vollmacht erloschen, so gilt sie aber trotzdem einem gutgläubigen dritten gegenüber, wenn ihm die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes vorgelegt wird, gemäfs §§ 172 Abs. 2, 173 BGB. als fortbestehend.

7. Zeichnung des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes.

Die Frage, ob es zur Rechtswirksamkeit der Vertretung des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist, dafs es bei der Zeichnung seines Namens unter der Firma der Genossenschaft einen, das Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz beifügen mufs, ist zu verneinen.

Es wird zwar im Interesse einer glatten Abwickelung der Geschäfte liegen, wenn derartig Bevollmächtigte ihr Vollmachtsverhältnis kund geben. Erforderlich ist es indessen nicht. Nach Parisius-Crüger § 42 [4] hat auf die Zeichnung des Bevollmächtigten der § 57 H. G. B., wonach der Handlungsbevollmächtigte mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen hat, Anwendung zu finden. Es kann dahin gestellt

bleiben, ob auch für den Bevollmächtigten einer Genossenschaft die Bestimmung des § 57 H. G. B. maſsgebend ist. Zu beachten ist, daſs der Bevollmächtigte der Genossenschaft, wenn er auch im einzelnen Falle kaufmännische Dienste leistet, deshalb noch nicht als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist. Für die Rechtswirksamkeit seines Handelns ist es gleichgültig, ob er als Bevollmächtigter zeichnet oder nicht. Die Bestimmung des § 57 H. G. B. würde, selbst wenn sie Anwendung zu finden hätte, sich nur als eine Ordnungsvorschrift darstellen, deren Aufserachtlassung rechtswirksame Folgen für die Gültigkeit der Vollmacht nicht haben würde. Ist schon für den Prokuristen das Unterlassen der Zeichnung gemäfs § 51 H. G. B. als unschädlich anerkannt, so wird dieses für einen Bevollmächtigten ebenso oder umsomehr rechtens sein. [1])

8. Substitutionsbefugnis des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes.

Kann das bevollmächtigte Vorstandsmitglied seinerseits einen dritten zur Vornahme von Rechtshandlungen bevollmächtigen, mit der Wirkung, daſs die im Namen der Genossenschaft abgegebene Erklärung für und gegen die Genossenschaft ebenso wirkt, als hätte der Bevollmächtigte sie in eigener Person abgegeben? Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen.

Natürlich kann in die Vollmachtserteilung eine derartige Substitutionsbefugnis aufgenommen werden, sei es für die Substitution im ganzen Umfange der erteilten Vollmacht oder nur für gewisse Rechtshandlungen.

---

[1]) Vgl. Bonschab § 42 c, R. O. L. G. 20, S. 130; G. G. E. 50, S. 60.

Ist dieses aber nicht geschehen, so mufs man zwei Fälle unterscheiden:

1. Die Erteilung einer Untervollmacht im ganzen Umfange der erteilten Vollmacht, sodafs also der dritte an die Stelle des Bevollmächtigten tritt, ist unwirksam.
2. Die Unterbevollmächtigung zur Vornahme einzelner Rechtshandlungen ist im Zweifel nicht als gestattet anzusehen. Mafsgebend hierfür ist das Rechtsverhältnis, welches der erteilten Vollmacht zugrunde liegt. Danach ist die Substitutionsbefugnis für den Dienstverpflichteten, Beauftragten und dem geschäftsführenden Gesellschafter grundsätzlich verboten (§§ 613, 664, 713 BGB).[1])

Im allgemeinen ist davon auszugehen, dafs die Erteilung einer Vollmacht auf einem Vertrauensakt beruht und dafs deshalb der Vollmachtgeber ein Interesse daran hat, dafs die Rechtshandlungen auch von dem Bevollmächtigten persönlich vorgenommen werden. Und nur, wenn die Unterbevollmächtigung nicht dem Interesse des Vollmachtgebers zuwiderläuft, kann man eine stillschweigende Gestattung der Substitutionsbefugnis annehmen. M. E. würde eine Unterbevollmächtigung mit genauer Vorschrift der vorzunehmenden Rechtshandlung, z. B. Auflassung der Parzelle X an A, gemäfs Kaufvertrag vom . . . . wohl zuzulassen sein.

Es ist aber hierbei zu beachten, dafs auf Grund der Substitution ein Vertragsverhältnis zwischen Substitut und der Genossenschaft nicht entsteht und dafs höchstens aus der Geschäftsführung ohne Auftrag gegenseitige Ansprüche erwachsen können.

---

[1]) Vgl. auch Staudinger § 164[8]; Hupka S. 352ff.; Enneccerus-Kipp § 172; Plank § 167b.

9. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes.

Die §§ 146—154 enthalten Strafbestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Bei Anwendung der einzelnen Strafbestimmungen ist darauf zu achten, ob das Gesetz den Organen als solchen Pflichten auferlegt, deren Aufserachtlassung es mit Strafe bedroht, oder ob einzelne Mitglieder bei Ausübung ihrer Vertreterbefugnis strafbare Handlungen begangen haben,[1]) denn im ersteren Falle ist jedes Mitglied strafbar, ohne dafs es subjektiv an der Straftat beteiligt ist, während im letzteren Falle nur das Mitglied zur Verantwortung zu ziehen ist, bei dem die betreffende Straftat vorliegt.

Nach welchem Gesetz ist ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied zu bestrafen, welches in oder bei Ausübung der ihm erteilten Vollmacht zum Nachteile der Genossenschaft handelt? Kommt hierfür die Bestimmung des § 146 in Frage, wonach ein Vorstandsmitglied sich straffällig macht, wenn es absichtlich allgemein zum Nachteil der Genossenschaft handelt, oder hat die allgemeine Strafvorschrift des § 266 Z. 2 R. St. G. B. Anwendung zu finden, wonach ein Bevollmächtigter sich nur dann strafbar macht, wenn er über Forderungen oder Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben verfügt?

Der Unterschied zwischen beiden Strafbestimmungen ist ein zweifacher:

1. § 146 dehnt die Strafbarkeit auf alle Handlungen zum Nachteile der Genossenschaft aus, während sich § 266

---

[1]) Vgl. Maurer S. 422; Parisius-Crüger Vorb. zu § 146.

R. St. G. B. auf nachteilige Verfügungen von Forderungen und Vermögensstücken beschränkt;

2. während § 146 neben der Gefängnisstrafe stets Geldstrafe androht, läfst § 266 R. St. G. B. nur unter gewissen Voraussetzungen neben der Gefängnisstrafe noch Geldstrafe zu.

Wenn nun im zivilrechtlichen Teile der Arbeit gesagt ist, ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied handle lediglich auf Grund der erteilten Vollmacht, er sei Bevollmächtigter der Genossenschaft, so kann doch nicht für die strafrechtliche Beurteilung seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied vollständig abstrahiert werden, in der Weise, dafs nur § 266 R. St. G. B. bei der Handlungsweise des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes zu berücksichtigen wäre. Gewifs handelt das Vorstandsmitglied als Bevollmächtigter, er ist aber zugleich auch Vorstandsmitglied und als solches hat er der Genossenschaft gegenüber besondere Pflichten. Macht sich ein Vorstandsmitglied schon strafbar, wenn es nur indirekt an einer strafbaren Handlung beteiligt ist, wenn es wissentlich strafbare Handlungen eines anderen Vorstandsmitgliedes geschehen läfst, so wird dies um so mehr rechtens sein, wenn es selbst als Vorstandsmitglied eine strafbare Handlung begeht.

Der § 146 hat solche Fälle im Auge, in denen das Vorstandsmitglied als Einzelperson sich strafbar macht. Hierzu ist doch wohl in erster Linie der Fall zu rechnen, in dem das Vorstandsmitglied kraft seiner Vollmacht allein handelnd auftritt. Dieser Fall bietet beinahe die einzige Möglichkeit, dafs ein Vorstandsmitglied allein für die Genossenschaft tätig werden kann, wenigstens insofern, als es der Genossenschaft durch wirksame unlautere Vertragsabschlüsse einen vermögensrechtlichen Schaden zufügen kann.

Die Strafbestimmung des § 146 kommt deshalb auf alle Fälle für jedes Vorstandsmitglied zur Anwendung, auch wenn es im Einzelfalle auf Grund einer besonderen Vollmacht handelt, deren Mifsbrauch nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur in beschränkterem Mafse strafbar ist.

Ist der spezielle Tatbestand des § 266 Nr. 2 R. St. G. B. gegeben, — handelt es sich also um nachteilige Verfügungen über Forderungen und Vermögensstücke — so hat gemäfs § 73 R. St. G. B. der § 146 als das strengere Gesetz Anwendung zu finden.